



## Jugendordnung des NSKBV

### § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zum Alter von 16 Jahren sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

### § 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung des Verband NSKBV führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugendabteilung sind (unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates):

- a) (z. B.) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- c) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- d) Pflege der internationalen Verständigung

### § 3 Organe

Organe der Jugend des Verband NSKBV sind:

- 1 der Verbandsjugendtag
- 1 der Verbandsjugendausschuss

### § 4 Vereinsjugendtag

Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der Jugend im Verband. Seine Aufgaben sind:

- a) Festlegung von Richtlinien
- b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses
- c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans
- d) Entlastung des Jugendausschusses
- e) Wahl des Jugendausschusses

- f) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreisebene etc.
- g) Beschlussfassung von Anträgen

#### § 5 Verbandsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, Beisitzern sowie Jugendvertretern.
- b) Der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses vertritt die Interessen der Verbandsjugend nach innen und außen.
- c) Der Vorsitzende des Jugendausschusses und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Verbandsvorstands.
- d) Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses werden von dem Verbandsjugendtag auf vier Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Verbandsjugendausschusses im Amt.
- e) Die Sitzungen des Verbandsjugendausschusses finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch alle 6 Monate
- f) Der Verbandsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Verband. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen.
- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Verbandsjugendausschusses.

#### § 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Verbandsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlossen am 16.02.03